

RfS 12 3.6.14

Jung Thomas

Von: Roland Sperber [rsperber1@gmx.de]
Gesendet: Montag, 26. Mai 2014 16:15
An: Jung Thomas
Cc: Stadt Fürth Behindertenrat
Betreff: Baugenehmigungen

Bauausden
16.7.14

Sehr geehrter Herr Dr. Jung,
 sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

gerade bei barrierefreien bzw. barrierefrei erreichbaren Wohnungen besteht nach wie vor ein großes Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage.

Deshalb ist es nach Ansicht des Behindertenrates eminent wichtig, zumindest bei Neubauten mindestens die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicher zu stellen.

In Bezugnahme auf die Ausführungen des Herrn März beantragt der Behindertenrat daher satzungsgemäß beim Stadtrat, für künftige Baugenehmigungen von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Art. 48 BayBO nicht mehr als Kann- sondern als Muss-Regelung umzusetzen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
 Roland Sperber
 Behindertenrat der Stadt Fürth
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Hirschenstr. 2
 90762 Fürth
 Tel.: 974-1783, Fax.: 974-1784
 Mail: Behindertenrat@fuerth.de
(bitte für Antworten diese Mailadresse verwenden)

Gesendet: Montag, 19. Mai 2014 um 10:08 Uhr
Von: "März Georg" <Georg.Maerz@fuerth.de>
An: "Stadt Fürth Behindertenrat" <behindertenrat@fuerth.de>
Cc: "Jung Thomas" <thomas.jung@fuerth.de>, "Krauß Joachim" <Joachim.Krausse@fuerth.de>, "Lippert Christine" <christine.lippert@fuerth.de>
Betreff: Baugenehmigungen

Sehr geehrter Herr Sperber,

wie Sie richtig erkannten, müssen bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen die Wohnungen (mindestens) eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein (Art. 48 Abs. 1 BayBO). Dies so zu planen ist eine Verpflichtung für jeden Entwurfsverfasser!

Allerdings ist die Prüfung und der Vollzug durch die Bauaufsichtsbehörden nach gängiger Praxis äußerst schwammig geregelt:

Die Genehmigungen von Wohngebäuden werden fast ausschließlich im „Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ nach Art. 59 BayBO behandelt, so dass die Prüfung des Art. 48 BayBO somit nicht im Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörden enthalten ist. Die Staatsregierung, vertreten durch die Oberste Baubehörde, leitete nämlich seit 1994 den schrittweisen Rückzug der bauaufsichtlichen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren (mit entsprechendem Personalabbau) ein, nach der Devise „leichter Bauen in Bayern“, wonach Bauherrn und Planer die alleinige Verantwortung

27.05.2014

bei der Planung und Umsetzung tragen müssen.

Allerdings **können** die Bauaufsichtsbehörden neuerdings wieder einen fehlerhaften Bauantrag auch ablehnen oder eine Nachbesserung fordern bei Vorschriften, die nicht im Prüfungsumfang des „Vereinfachten Genehmigungsverfahrens“ enthalten sind. Aber eine Verpflichtung zur Prüfung gibt es leider nicht!

Sollten diesbezüglich noch Fragen auftreten, können Sie mich gerne im Hause kontaktieren.

Die verspätete Beantwortung Ihrer E- Mail bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg März

STADT FÜRTH
Komm. Leiter der Bauaufsicht (Zi. 140)
90744 Fürth

Telefon: +49 911 9 74-31 42
Telefax: +49 911 9 74-39 31 42
E-Mail: georg.maerz@fuerth.de